

# STATUTEN DES VEREINS

Gaea.network

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Gaea.network“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien, Österreich.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, die Europäische Union sowie international. Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch die Erforschung, Entwicklung und Bereitstellung digitaler Technologien, die dem Schutz, der Wiederherstellung und der nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen dienen.
3. Der Verein fördert wissenschaftliche Forschung, internationale Kooperation sowie die Beteiligung an europäischen und internationalen Forschungsprojekten.
4. Die entwickelten Technologien werden – soweit rechtlich möglich – als Open-Source-Lösungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel verwirklicht:
  - Forschung und Entwicklung digitaler Technologien (insbesondere blockchain-basierter Systeme),
  - Aufbau und Betrieb digitaler Plattformen,
  - Durchführung wissenschaftlicher Projekte,
  - Organisation digitaler Veranstaltungen und Netzwerktreffen,
  - Internationale Kooperationen,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - freiwillige Spenden,
  - Förderungen und Subventionen,
  - Projektmittel (insbesondere EU-Förderprojekte),
  - Sponsoring und sonstige Zuwendungen,
  - Vermögensverwaltung im Sinne der Gemeinnützigkeit.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich.
3. Der Ausschluss kann bei grober Verletzung der Statuten oder bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. Juristische Personen verfügen über volles Stimmrecht.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.
4. Es bestehen keine verpflichtenden Mitgliedsbeiträge; freiwillige Zuwendungen sind zulässig.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird digital durchgeführt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin an die von den Mitgliedern bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
6. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Digitale Abstimmungen sowie Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern die Identität der abstimmenden Mitglieder feststellbar ist und allen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht wird.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sowie Kassier/in.
2. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Der Obmann ist einzeln vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Funktionsdauer entspricht jener des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks darf das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.
3. Das Vermögen ist einer Organisation mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck zuzuwenden. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.